

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 17. Januar 2023**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen von 1.000 € auf 3.000 €.

Hintergrund der Anpassung ist die von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa durchgeführte Evaluation der Wertgrenzen des Tariftreue- und Vergabegesetzes gemäß § 19a des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Die Anhebung der Wertgrenze dient der Umsetzung der aus der Evaluation resultierenden Handlungsempfehlungen.

Konkrete Auswirkungen auf den bremischen Haushalt durch die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Lieferleistungen und gewerblichen Dienstleistungen sind quantitativ nicht darstellbar.

Anlage: Gesetzentwurf mit Begründung und Synopse

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz mit Begründung und Synopse

Achtes Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 — 63-h-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein Auftrag über Liefer- oder Dienstleistungen, mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen, vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 3 000 Euro nicht überschreitet; für Aufträge über freiberufliche Leistungen gilt insoweit § 5 Absatz 2 Buchstabe f;“

2. § 19a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

A. Allgemeines

Die Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) beinhaltet die Anhebung der Wertgrenze für Direktvergaben von Liefer- und Dienstleistungen. Ziel dieser Anpassung ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren mit vergleichsweise niedrigen Auftragswerten und damit eine Einsparung der Ressourcen. Gleichzeitig sollen kleinere Unternehmen entlastet werden, denen die Kapazitäten fehlen, an aufwendigen Vergabeverfahren teilzunehmen.

Der Gesetzentwurf resultiert aus dem Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegeln nach §§ 5, 6 und 7 TtVG sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG) gemäß § 19a TtVG, den der Senat der Bürgerschaft (Landtag) im November 2022 vorgelegt hat.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hatte zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 19a TtVG die Wertgrenzen des TtVG und InvErlG extern evaluieren lassen. Im Rahmen der Evaluation haben sich die öffentlichen Auftraggeber insbesondere für eine Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben ausgesprochen. Die Vergabestellen hoben dabei vor allem die höhere Flexibilität bei der Verfahrenswahl hervor, die sich aus der Erhöhung der Wertgrenzen ergibt; vielfach wurde dabei sowie auch in der regelmäßigen Vergabepaxis die höhere Wertgrenze von 3.000 € für Direktvergaben bei öffentlichen Aufträgen über Lieferleistungen und gewerbliche Dienstleistungen angesprochen. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Regelung wird neu gefasst. Der bisherige Verweis auf die Bundesvorschrift des § 14 der Unterschwellenvergabeordnung, die eine Wertgrenze von 1.000 € vorsieht, ist dabei nicht mehr möglich, da eine von dieser Regelung abweichende Wertgrenze für Direktvergaben von Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen bestimmt werden soll. Die Regelung sieht nun vor, dass ein Auftrag über Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 3.000 € direkt vergeben werden kann, ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Zugleich wird klargestellt, dass diese Wertgrenze von 3.000 € nicht für freiberufliche Dienstleistungen gelten soll; für diese gilt weiterhin die bisherige Wertgrenze für Direktvergaben von 5.000 € gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe f) TtVG.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19a)

Mit der Vorlage des Berichts des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) im November 2022 wurde der gesetzliche Auftrag zu der dortigen Berichtspflicht erfüllt. Ferner ist das InvErlG mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Die Vorschrift ist damit obsolet geworden und entfällt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 -63-h-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 818)</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) Fassung vom xx.xx.xxxx</p>
<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p> <p>§§ 1 bis 4</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Abschnitt 2 Anwendung von Vergaberegelungen</p>	<p>Abschnitt 2 Anwendung von Vergaberegelungen</p>
<p>§ 5 Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.</p> <p>(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen</p>	<p>§ 5 Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.</p> <p>(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen</p>

a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;

b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

c) ein Direktauftrag nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;

e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;

f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.

Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.

a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;

b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;

c) ~~ein Direktauftrag nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist~~ ein Auftrag über Liefer- oder Dienstleistungen mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 3 000 Euro nicht überschreitet; für Aufträge über freiberufliche Leistungen gilt insoweit § 5 Absatz 2 Buchstabe f);

d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;

e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;

f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.

Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.

§§ 6 bis 8	unverändert
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, Tariftreue und Mindestlohn nach Bundesgesetzen sowie deren Kontrolle</p> <p>§§ 9 bis 17</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien bei der Auftragsvergabe</p> <p>§§ 18 und 19</p>	unverändert
Abschnitt 5 Schlussvorschriften	Abschnitt 5 Schlussvorschriften
<p>§ 19a Evaluation</p> <p>Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegungen nach den §§ 5, 6 und 7 sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vor.</p>	<p>§ 19a Evaluation</p> <p>Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegungen nach den §§ 5, 6 und 7 sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vor.</p>
§§ 20 und 21	unverändert

Durchgestrichener Text = die Regelung wird aufgehoben
Gelb-markierter Text = die Regelung wird neu hinzugefügt